

die Pflicht zur Mitwirkung bei der Abstimmung territorialer Erfordernisse mit der eigenen Bodennutzung (z. B. in Standortgenehmigungsverfahren). Von ganz besonderer Bedeutung für die Gestaltung der Rechte und Pflichten hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die Beziehungen der LPG (und andere Landwirtschaftsbetriebe) im Rahmen der Kooperation. Die Verantwortung für den Boden des Einzelbetriebes kann unter den heutigen Entwicklungsbedingungen nur über vielfältige Kooperationsbeziehungen — als Kettenglied der gesetzmäßigen Konzentration und Spezialisierung — und damit Durchsetzung industriemäßiger Produktionsmethoden auch in der Feld- und Grünlandwirtschaft, worauf der X. Deutsche Bauernkongress wieder mit allem Nachdruck orientiert hat — verwirklicht werden. Das bestimmt die vielfältigen Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, in erster Linie die Be- (und Entwässerungsvorhaben im Komplex (ganzer großräumiger Meliorationssysteme, verbunden mit der Gestaltung des Nutzungs- und Fruchtarten Verhältnisses und der Fruchtfolgen sowie der Bodenbearbeitung (insbesondere Bodengefügemelioration) und der Düngung. Der überbetriebliche Rahmen kooperativer Beziehungen gilt aber genauso für die weiteren Flurordnungsmaßnahmen, wie Neuordnung des Wegenetzes, Ersetzung bisheriger Nutzungsarten durch effektivere, ökonomischere und Erosionsschutzmaßnahmen, Flächenaustausche und Flächenübergaben.

Fortgeschrittene Kooperationsgemeinschaften, z. B. Neuholland und Berlestedt, sind dazu übergegangen, im Rahmen der Gemeinschaft als besondere Produktionseinheiten spezielle Abteilungen „Kooperative Pflanzenproduktion“ zu bilden, denen die beteiligten Landwirtschaftsbetriebe (einschließlich der LPG) außer sonstigen Produktionsmitteln auch den Boden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung „übergeben“ oder diesen „einbringen“. Hieran wird der erreichte Entwicklungsstand der Vergesellschaftung der Bodennutzungsbeziehungen besonders deutlich. Zugleich wird sichtbar, daß in den Genossenschaften auf der Grundlage des genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts genauso wie in den VEG hinsichtlich des von diesen bewirtschafteten volkseigenen Bodens die Voraussetzungen (gegeben sind, um entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen, d. h. von den Bedingungen des betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozesses aus, die Beziehungen der Bodennutzung zu gestalten. Höchste Effektivität der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird bei dem gegebenen Entwicklungsstand der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse gerade über derartige Formen der Kooperation erreicht. Die Abteilung „Kooperative Pflanzenproduktion“ plant, realisiert und finanziert die Bodenbewirtschaftung in eigener Verantwortung; über Verträge und Ware-Geld-Beziehungen werden sowohl innerhalb der Kooperationsgemeinschaft als auch nach außen hin die wirtschaftlichen Vorgänge vollzogen, wobei mittels des „innerbetrieblichen Preis- und Verrechnungssystems“ der unterschiedliche Umfang der Beteiligung der kooperativ zusammen wirkenden Landwirtschaftsbetriebe (damit auch bezüglich des übergebenen Bodens) berücksichtigt wird. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der „Kooperativen Pflanzenproduktion“ bedingt zugleich, daß sie u. U. eine Bodenfondsabgabe zu entrichten hat, wie ihr andererseits ein selbständiger Anspruch auf Ausgleich von Wirtschaftserschwernissen zusteht, wenn in ihre Bodenbewirtschaftungsbeziehungen eingegriffen wird.

Bei der hier kurz umrissenen Form kooperativer Bewirtschaftung des Bodens sind daher die Kollektive der Werktätigen, die mit dem Boden arbeiten, nicht mit den Kollektiven der Genossenschaften identisch, denen das Nutzungsrecht am Boden zusteht. Durch die kooperative Bewirtschaftung

1393 wird das genossenschaftliche Nutzungsrecht ebensowenig aufgehoben wie das